

Betrug § 263 StGB

Dreiecksbetrug

Anforderungen an das Näheverhältnis zwischen Verfügendem und Geschädigtem (insb. bei dem Sachdreiecksbetrug)

A. Lagertheorien

I. Faktische Lagertheorie

Der verfügende Dritte muss- anders als der Täter- bereits vor der Täuschung tatsächlich in der Lage sein, über das geschädigte Vermögen zu verfügen.

II. Normative Lagertheorie

Der verfügende Dritte muss als Beschützer oder Gehilfe wertend (normativ) dem Lager des geschädigten Vermögensinhaber zuzuordnen sein.

Vgl. allgemein zur Lagertheorie:

BGHSt 18, 221; *Lenckner* JZ 1966, 321; Schönke/ Schröder- Cramer Rn. 66.

Betrug § 263 StGB

B. Befugnistheorien

I. Objektive Befugnistheorie

Der Getäuschte muss zur Vornahme der Verfügung über das Vermögen des Geschädigten rechtlich (wirksam) befugt sein (vgl. Kindhäuser ZStW 103 (1991), 417).

*Ähnlich die **Kompetenztheorie**: Dem Verfügenden muss (normativ) die Kompetenz zuzuschreiben sein, für den geschädigten Vermögensinhaber die (täuschende) Erklärung des Täters entgegenzunehmen.*

I. Subjektive Befugnistheorie

Die Verfügung des getäuschten Dritten ist bereits dann dem geschädigten Vermögensinhaber zuzurechnen, wenn sich der Dritte mit seinem Handeln im Rahmen einer ihm vom Vermögensinhaber erteilten Befugnis glaubt (vgl. Otto, ZStW 79 (1967). 84 f.; Roxin/Schünemann JuS 1969, 374 ff..)

*Weitgehend unklar ist die Anwendung dieser Grundsätze auf die Konstellationen des sog. **Forderungsdreiecksbetruges** (vgl. dazu NK/Kindhäuser, § 263 Rn. 259 ff.)*